

Name, Vorname: .....

Kontakt Daten (privat): .....

.....

.....

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Landesprüfungsamt für die  
Lehrämter an Schulen  
Postfach 32 20  
55022 Mainz

**über die Schulleitung (mit Adressstempel):**

.....  
Datum / Unterschrift

**über die ADD Trier:**

Ich bestätige, dass die antragstellende Lehrkraft nach Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen seit mindestens einem Jahr und sechs Monaten an einer Realschule plus oder einer Integrierten Gesamtschule tätig ist. Elternzeiten oder andere nicht anrechnungsfähige Unterbrechungen sind darin nicht enthalten.

ADD Trier, Personalreferat:

.....  
Datum / Unterschrift

**Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung II nach der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52) in der geltenden Fassung**

Hiermit beantrage ich gemäß oben genannter Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung die Zulassung zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus in den Fächern:

1. Fach: .....

2. Fach: .....

Ein Gutachten gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs.3 ist

beigefügt.

wird nachgereicht.

Über § 8 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung (Unterbrechung der Wechselprüfung, Rücktritt, Versäumnis) wurde ich belehrt.

.....  
Datum / Unterschrift

Anlagen (gemäß Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung § 4 Abs. 3)

Belehrung über § 8 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung  
(Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis)

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.